

# FR\_GERICHTE 604 2020 83 vom 31. März 2021

FR Kantonsgericht, 2021-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_604\\_2020\\_83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2020_83)

FR: FR\_GERICHTE 604 2020 83 du 31 mars 2021

IT: FR\_GERICHTE 604 2020 83 del 31 marzo 2021

## Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts, Grundsatzentscheid | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

## Erwägungen

### E. 1

Gegen Einspracheentscheide der Veranlagungsbehörde kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Zustellung beim Kantonsgericht schriftlich Beschwerde erheben (Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]; Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]; Art. 180 Abs. 1 des Gesetzes vom

### E. 6

Dezember 2017 E. 3). Damit kann die Beschwerdeführerin aus dem Umstand, dass in den vergangenen Steuerperioden die an B. \_\_\_\_\_ bezahlten Unterhaltsbeiträge zum Abzug zugelassen wurden, nichts zu ihren Gunsten ableiten. 3. 3.1. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen sind gemäss Art. 24 lit. e DBG grundsätzlich steuerfrei. Davon ausgenommen sind Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält (Art. 24 lit. e i.V.m. Art. 23 lit. f DBG). Diese Unterhaltsbeiträge sind beim Empfänger steuerbar. Dafür kann sie der leistende Steuerpflichtige nach Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG von den Einkünften abziehen.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 Diese Ordnung gilt jedoch nur für Unterhaltsbeiträge in den beiden genannten Fällen (Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich oder für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält). Für Leistungen «in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten» kommt der allgemeine Grundsatz zur Anwendung, wonach solche Beiträge beim Empfänger steuerfrei bleiben und der Leistende sie nicht von seinen Einkünften abziehen kann (Art. 24 lit. e und Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Es handelt sich um eine Fort- oder erweiterte Wirkung des Grundsatzes der Familienbesteuerung. Das gilt auch für die Beiträge an das mündige Kind. Weder der Elternteil, bei dem das mündige Kind lebt, noch das Kind selbst haben diese Alimentenzahlungen zu versteuern. Dafür kann der Leistende diese Beiträge nicht von seinen Einkünften abziehen (Urteil BGer 2C\_439/2007 vom 12. September 2007 E. 2.1). 3.2. Auch das Kreisschreiben Nr. 30 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21. Dezember 2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über

die direkte Bundessteuer (DBG) sieht in Ziffer 14.2.2. vor, dass die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, vom Empfänger vollständig zu versteuern sind (Art. 23 lit. f DBG). Andererseits können diese Unterhaltszahlungen vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Die Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen für minderjährige Kinder gilt indessen nur für familienrechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, jedoch nicht für freiwillig erbrachte Alimente (BGE vom 31.5.1999 i.S. M., NStP 53, 106). Diese Unterhaltsbeiträge werden in der Regel amtlich oder gerichtlich festgesetzt, sie können aber auch vertraglich vereinbart werden. Damit die Unterhaltsbeiträge beim Empfänger aufgerechnet und beim Leistenden in Abzug gebracht werden können, müssen sie effektiv bezahlt worden sein. Unterhaltsbeiträge für das volljährige Kind in Ausbildung sind weder vom Kind selbst, noch vom Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu versteuern. Das Kind erhält steuerfreie «Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen» (Art. 24 lit. e DBG). Der leistende Elternteil kann die Unterhaltsbeiträge auch nicht mehr von seinem Einkommen absetzen. Diese Leistungen werden zu ganz gewöhnlichen nicht abziehbaren «Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie» (Art. 34 lit. a DBG).

3.3. Diese gesetzliche Regelung scheint die Beschwerdeführerin zu verkennen, wenn sie geltend macht, die Unterhaltszahlungen an ihre mündige und in Ausbildung stehende Pflēgetochter seien von den Einkünften in Abzug zu bringen. Zum einen ist B.\_\_\_\_\_ nicht die leibliche Tochter der Beschwerdeführerin; auch wurde sie von ihr nicht adoptiert. Zwischen der Beschwerdeführerin und B.\_\_\_\_\_ besteht somit kein Kindesverhältnis im Sinne von Art. 252 ff. ZGB, weshalb es sich bei den Unterhaltszahlungen der Beschwerdeführerin an B.\_\_\_\_\_ auch nicht um familienrechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge handelt. Zwar erklärte sich die Beschwerdeführerin anlässlich der Scheidung von C.\_\_\_\_\_ bereit, seine Tochter (ihre Pflēgetochter) weiterhin finanziell zu unterstützen; dies deshalb, weil sie nach eigenen Angaben ein sehr enges Verhältnis zu ihrer Pflēgetochter hat. Auch wenn der Präsident des Zivilgerichts des Saanebezirks die zwischen den Ehegatten vereinbarte Scheidungskonvention gerichtlich genehmigte und die vereinbarten monatlichen Beiträge an B.\_\_\_\_\_ damit rechtlich geschuldet sind, handelt es nicht um familienrechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, sondern um gestützt auf einer vertraglichen Abmachung erbrachte Unterstützungsbeiträge. Kommt hinzu, dass die im Jahr 2000 geborene B.\_\_\_\_\_ am Stichtag der fraglichen Steuerperiode (31. Dezember 2018; vgl. Art. 35 Abs. 2 DBG) volljährig war. Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder können aber so oder anders, d.h. auch beim Bestehen eines Kindesverhältnisses, als

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 «Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhaltspflichten» (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG in fine) nicht vom Einkommen abgezogen werden. Sie sind steuerlich dem eigenen Einkommen der Beschwerdeführerin zuzurechnen, woraus umgekehrt zu schliessen ist, dass die Beschwerdeführerin für den Unterhalt ihrer mündigen Pflēgetochter sorgt und insofern den Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG) beanspruchen kann.

3.4. Aus dem Gesagten folgt, dass die Steuerverwaltung der Beschwerdeführerin zu Recht den Steuerabzug für die im Jahr 2018 geleisteten Unterhaltszahlungen an ihre Pflēgetochter verweigert und ihr stattdessen den Sozialabzug für andere unterstützungsbedürftige Personen in der Höhe von CHF 6'500.- (Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG) gewährt hat. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. September 2020 ist somit nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

4. 4.1. Die Kosten des Verfahrens sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG).

Die Höhe der Verfahrenskosten wird durch das kantonale Recht bestimmt (Art. 144 Abs. 5 DBG). Das heisst, dass insbesondere der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ) zur Anwendung gelangt (vgl. Art. 146 und Art. 147 VRG sowie Art. 4 Abs. 3 des kantonalen Ausführungsbeschlusses zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 5. Januar 1995; SGF 634.1.11). Im vorliegenden Fall scheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 400.- festzusetzen. Diese Gerichtsgebühr ist der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. 4.2. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Kantonssteuer (604 2020 84) 5. Die vorne dargelegten Grundsätze gelten auch unter dem (harmonisierten) kantonalen Recht. Die entsprechenden, praktisch gleich lautenden Gesetzesbestimmungen sind in Art. 7 Abs. 4 lit. g und Art. 9 Abs. 2 lit. c StHG sowie Art. 24 lit. f, Art. 25 lit. e, Art. 34 Abs. 1 lit. c und Art. 35 lit. a DStG enthalten. Gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. c DStG beträgt der Sozialabzug für andere erwerbsunfähige Personen, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person hauptsächlich aufkommt, CHF 1'000.-. Angesichts der mit dem Recht der direkten Bundessteuer übereinstimmenden gesetzlichen Regelung kann für die Rechtsanwendung auf die Ausführungen in den Erwägungen 2 und 3 verwiesen werden. Demzufolge ist auch die Beschwerde betreffend die Kantonssteuer abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif VJ zur Anwendung (vgl. Art. 146 und Art. 147 VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 400.- festzusetzen. Diese Gerichtsgebühr ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

#### **E. 6.2**

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: Direkte Bundessteuer (604 2020 83)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.